



Die wichtigsten Neuerungen ab Jänner 2024

Zusammenfassend:

Ab **Jänner 2024** sind in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse einige wichtige Neuerungen eingeführt worden. Folgend werden diese im Detail beschrieben.

Im Detail:

1. Zusätzliche Begünstigung für INPS-Beiträge zu Lasten Arbeitnehmer

Die Ausgangslage	<p>Im Jahr 2023 wurde eine Beitragsbegünstigung (<i>esonero</i>) für die INPS-Beiträge zu Lasten der Arbeitnehmer vorgesehen, in der Höhe von:</p> <ul style="list-style-type: none">• 7 % sofern die Beitragsbemessungsgrundlage monatlich 1.923,00 € nicht überschreitet;• 6 % sofern die Beitragsbemessungsgrundlage monatlich 1.923,00 € überschreitet, aber unter 2.692,00 € liegt. <p>Diese Beitragsreduzierungen wurden bereits laufend in der Lohnabrechnung angewandt.</p>
Verlängerung 2024 und Ausnahme	<p>Diese Beitragsbegünstigung wurde nun auch für das Jahr 2024 verlängert. Der einzige Unterschied in Bezug auf das Vorjahr betrifft den 13. Gehalt, der ab nun nicht mehr der Begünstigung unterliegt, d.h. für das 13. Gehalt müssen die ordentlichen INPS-Beiträge berechnet werden.</p>

2. Zusätzliche Begünstigung für INPS-Beiträge zu Lasten Arbeitnehmerinnen mit Kindern (bonus mamme)

Neuerung	<p>Zusätzlich zur Beitragsbegünstigung gemäß Punkt 1. ist vom Haushaltsgesetz eine weitere Begünstigung für Arbeitnehmerinnen mit Kindern eingeführt worden:</p> <p>Für den Zeitraum von 01.01.2024 – 31.12.2026 wird eine vollständige Befreiung der INPS-Beiträge zu Lasten Arbeitnehmerinnen mit 3 oder mehr Kindern, wobei das Jüngste das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf, eingeführt.</p>
Höchstbetrag und Kategorien der Arbeitnehmerinnen	<p>Die Beitragsbegünstigung kann bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 € pro Jahr genossen werden und steht nur jenen Arbeitnehmerinnen zu, die mit einem</p>



unbefristeten Arbeitsverhältnis angestellt sind.

Ausnahme 2024 Versuchsweise steht für den **Zeitraum 01.01.-31.12.2024** diese Beitragsbegünstigung auch **Müttern zu, die zwei Kinder** haben und das jüngste Kind nicht älter als 10 Jahre alt ist.

Richtlinien INPS Die Anwendung dieser Begünstigung ist ab Lohnabrechnung Februar möglich, wobei die Berechnung rückwirkend ab Januar erfolgt. **Voraussetzung ist, dass das Ansuchen in der Anlage ausgefüllt und unterschrieben an unser Büro weitergeleitet wird.**

3. Sachentlohnungen

Neuer Höchstwert Das **Haushaltsgesetz 2024** sieht wiederum eine neue Handhabung von Artikel 51 Absatz 3 TUIR in Bezug auf die den Arbeitnehmern gewährten Sachleistungen vor. Mit dieser Änderung wird die Freigrenze für **Arbeitnehmer mit zu Lasten lebenden Kindern** (d.h. Kinder unter 24 Jahren mit einem Jahresgesamteinkommen von nicht mehr als 4.000,00 € und Kinder über 24 Jahren mit einem Jahresgesamteinkommen von nicht mehr als 2.840,51 €) auf **2.000 €** und für **Arbeitnehmer ohne zu Lasten lebenden Kindern auf 1.000,00 €** angehoben.

Welche Art von Sachentlohnungen In Frage kommen sämtliche Sachentlohnungen (Firmen-PKW, Einkaufsgutscheine, Produkte des Arbeitgebers, usw.) aber auch die Zahlung an die Mitarbeiter in der Höhe der privaten Gas-, Strom- und Wasserrechnungen. In Bezug auf letzteren wird angeraten sich die Kopie der entsprechenden Rechnungen aushändigen zu lassen.

Pflicht für Arbeitnehmer mit Kindern zu Lasten Um den höheren Freibetrag in Anspruch nehmen zu können, müssen die Arbeitnehmer mit Kindern zu Lasten ausdrücklich erklären, dass sie effektiv diese Bedingung erfüllen und dabei auch die Steuernummer der Kinder anführen.

Überschreitung der Höchstgrenze Sollte die Summe aller Sachentlohnungen die Freigrenze von 2.000,00 € bzw. 1.000,00 € überschreiten, dann unterliegt der gesamte Betrag sowohl der Besteuerung als auch der Beitragszahlung.



4. Elternzeit

<i>Ausgangslage</i>	Mit Haushaltsgesetz 2023 wurde für das 1. Monat der fakultativen Mutterschaft (Elternzeit) eine Auszahlung von 80% (anstatt der vorherigen 30%) des Lohnes eingeführt.
<i>Neuerung 2024</i>	Das Haushaltsgesetz 2024 ändert erneut den Einheitstext zum Schutz der Mutter- und Vaterschaft und sieht für die fakultative Mutterschaft (Elternzeit) folgendes vor: <ul style="list-style-type: none">- Für das 1. Monat erhält der Arbeitnehmer, wie bereits 2023, eine Auszahlung von 80% des Lohnes;- Zusätzlich dazu erhält der Arbeitnehmer für die Elternzeit, die er für ein Kind, das unter 6 Jahre alt ist, nutzt, für ein Monat eine Auszahlung von 60% des Lohnes. Nur für das Jahr 2024 beträgt dieser Betrag 80 % des Gehalts anstelle von 60 % .
<i>Dauer der Elternzeit</i>	Die Dauer der Elternzeit, die genutzt werden kann, bleibt unverändert.

5. Besteuerung Einkommen

<i>Neue Steuerklassen</i>	Mit gesetzesvertretenden Dekret n. 216 vom 30.12.2023 wurden die Steuerklassen auf 3 Klassen reduziert: <ul style="list-style-type: none">- Einkommen bis 28.000,00 € 23%- Einkommen zwischen 28.001,00 und 50.000,00 € 35%- Einkommen ab 50.000,00 € 43%.
<i>Erhöhung Steuerfreibeträge</i>	Die Steuerfreibeträge für lohnabhängige Mitarbeit mit einem Einkommen unter 15.000,00 € wurden von 1.880,00 € auf 1.955,00 € angehoben. Die Steuerfreibeträge für höhere Einkommen und die Steuerfreibeträge für Kinder (ab 21 Jahren) und Ehepartner bleiben hingegen unverändert.
<i>Erhöhung Nettolohn</i>	Durch die Änderung der Steuerberechnung wird es zu einer, wenn auch nicht bedeutenden, Erhöhung der Nettolöhne kommen, besonders bei jenen Mitarbeitern die ein Einkommen von bis zu 28.000,00 € erhalten.



SACHSALBER GIRARDI HUBER – Arbeitsrechtsberater – Consulenti del lavoro

Dr. Günther Sachsälber / Dr. Philip Girardi / Dr. Judith Huber

39100 Bozen/Bolzano – Viale Duca D'Aosta Allee 76
39031 Bruneck/Brunico – Kapuzinerplatz 9 – Piazza Cappuccini 9

Tel. (0471) 270428, Fax (0471) 270538
sachsälber@studiogs.it / girardi@studiogs.it / huber@studiogs.it

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bozen/Bruneck, Februar 2024

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Günther Sachsälber / Dr. Philip Girardi / Dr. Judith Huber